

stehenden Rheininsel die Rede. Denn die in viel früheren Jahresberichten erwähnten Königstreffen und Rheininseln¹⁾ sind hier nicht heranzuziehen. Nun ist zwar klar, daß die Bezeichnung *iterum* in den Annalen oft gebraucht wird, ohne daß sich damit die Bedeutung einer Wiederholung verbindet²⁾. Aber *supradicti reges* und *supradicta insula* wären sinnlos, wenn nicht auf eine damit im Zusammenhang stehende frühere Annalenstelle Bezug genommen wurde. Steffen³⁾ hat deshalb angenommen, daß hier eine unbekannte Quelle schlecht excerpiert wurde. Aber die Annahme einer verlorenen Quelle ist unnötig; es besteht noch eine andere Deutungsmöglichkeit, die von dem folgenden Tatbestand auszugehen hat: Es gab zwei Königsversammlungen, von denen die erste 859 auf einer Rheininsel bei Andernach, die zweite 860 in Koblenz stattfand⁴⁾. Bei der Verschiebung der Jahreszahlen im einzigen Manuskript der Xantener Annalen hätte die erste zum Jahre 860 (= 859) berichtet sein müssen, findet sich aber dort nicht. Zu 861 (= 860) ist die zweite berichtet; dazu paßt der Hinweis auf den langen Winter, den auch die Fuldaer Annalen am Anfang des Jahresberichtes zu 860 erwähnen⁵⁾. Auch die Ortsangabe Koblenz stimmt, und nur der Hinweis auf die Insel ist irrtümlich erfolgt. Der Schlußsatz: *vastantes omnia . . .*, ist auf jeden Fall unverständlich und nur durch die Annahme einer Lücke zu erklären. Daß das *supradicti* auf eine Stelle der *Annales Xantenses* zu 860 (= 859) zurückweist und nicht aus einer verlorenen Quelle sinnlos abgeschrieben wurde, ergibt sich wohl aus dem Schlußsatz zu 862 (= 861): *Iam enim dissensio regum nostrorum et desolatio paganorum per regna nostra fastidiosum est enarrare*⁶⁾. Mit der *dissensio regum* kann nur der Einfall Ludwigs des Deutschen in das westfränkische Reich im Jahre 858 und die ihm folgende diplomatische Aktivität gemeint sein. Davon ist aber in den Xantener Annalen nur andeutungsweise berichtet⁷⁾; ebenso fehlen Nachrichten über die

¹⁾ Ann. Xant. 843 S.13, 840 S.11, 851 S.18.

²⁾ Steffen, NA.14, 98.

³⁾ Steffen S.97, Simson S.19 Anm.7.

⁴⁾ E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches 1² (1887) S.453 Anm.4, 454, 456f.

⁵⁾ Annales Fuldenses, ed. F. Kurze, SS. rer. Germ. in usum scholarum (1891) S.54 zu 860: *Hibernum tempus asperum nimis et solito prolixius erat . . .*

⁶⁾ Ann. Xant. ed. Simson S.20.

⁷⁾ Zu 860 (= 859) S.19: *et rex reversus est de Gallia, depravato omni regno et in nihilo emendato*. Auch dieser Satz scheint doch vorauszusetzen, daß über das westfränkische Unternehmen Ludwigs des Deutschen ur-